

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 24.09.2020**

Gemeinde Untergruppenbach  
Landkreis Heilbronn

### **Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 24.09.2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Untergruppenbach hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung am 24.09.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellen auf der Internetseite der Gemeinde Untergruppenbach unter der Adresse:

**[www.untergruppenbach.de](http://www.untergruppenbach.de)**

- (2) Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Untergruppenbach („Die Brücke“).

Auf der Internetseite der Gemeinde wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, ab dem der Bekanntmachungstext auf der Homepage veröffentlicht wurde.
- (4) Im Falle von § 1 Abs. 2 gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag der Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Untergruppenbach („Die Brücke“), in der die Bekanntgabe veröffentlicht wurde.
- (5) Die Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Untergruppenbach, Hauptamt, Kirchstraße 2, 74199 Untergruppenbach während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

#### **§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 5. November 1981, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untergruppenbach, den 24.09.2020

Vierling  
Bürgermeister